

04.02.98

Gesetzesantrag

**der Länder Hessen,
Schleswig-Holstein**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Präsidiilverfassung der Gerichte

A. Zielsetzung

Der Entwurf sieht eine Stärkung der richterlichen Selbstverwaltung und eine damit einhergehende Reform der Präsidiilverfassung vor.

Er beseitigt überkommene Privilegierungen innerhalb der Richterschaft.

Durch die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Rechtsprechung mobilisiert der Entwurf Binnenressourcen innerhalb der Justiz und führt so zu einer Entlastung der Gerichte im Bereich der Rechtsprechung.

B. Lösung

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes wird keine Kosten für die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden verursachen.

E. Sonstige Kosten

Keine

04.02.98

Gesetzesantrag

**der Länder Hessen,
Schleswig-Holstein**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Präsidentialverfassung der
Gerichte**

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wiesbaden, den 29. Januar 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierungen von Hessen und Schleswig-Holstein haben beschlossen,
dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Präsidential-
verfassung der Gerichte

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 6. März 1998 zu
setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Eichel

**Entwurf eines Gesetzes
zur Reform der Präsidialverfassung der Gerichte**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 a Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

2. § 21b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Jeder Wahlberechtigte wählt die vorgeschriebene Zahl von Richtern."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Durch Landesgesetz können andere Wahlverfahren für die Wahl zum Präsidium bestimmt werden; in diesem Fall erläßt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Wahlordnungsvorschriften; sie kann die Ermächtigung hierzu auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los."

3. § 21c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums aus dem Gericht aus, wird es an ein anderes Gericht für mehr als drei Monate oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet oder wird es kraft Gesetzes Mitglied des Präsidiums, so tritt an seine Stelle der durch die letzte Wahl Nächstberufene."

4. § 21e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Vor der Geschäftsverteilung ist den Richtern, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Vor der Änderung ist den Richtern, deren Spruchkörper oder Dezernat von der Änderung der Geschäftsverteilung berührt wird, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben."

c) Es wird folgender Absatz 8 eingefügt:

"(8) Bei Beratungen und Abstimmungen des Präsidiums können die Richter des Gerichts zugegen sein. § 171b gilt entsprechend."

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

5. § 21g erhält folgende Fassung:

"§ 21g

(1) Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers werden die Geschäfte durch Beschluß der dem Spruchkörper angehörenden Richter auf die Mitglieder verteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

(2) Der Beschluß ist vor Beginn des Geschäftsjahres herbeizuführen und gilt für dessen Dauer. Er legt fest, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder des Spruchkörpers an den Verfahren mitwirken. Er kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die vorherige Bestimmung eines Mitgliedes des Spruchkörpers als Einzelrichter."

Artikel 2

Änderung der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte

Die Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1821) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte "Vorsitzenden Richter und" gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Vorsitzenden Richter und" gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte "Vorsitzender Richter und Richter" durch die Worte "von Richtern" ersetzt.
4. In § 7 Abs. 3 Satz 1 und § 8 Abs. 3 Nr. 5 werden jeweils die Worte "Vorsitzender Richter und Richter" durch die Worte "von Richtern" ersetzt.
5. In § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 werden jeweils die Worte "Vorsitzenden Richter und" gestrichen.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte kann auf der Grundlage der dort genannten Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt amin Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die geltenden Bestimmungen über die Präsidialverfassung der ordentlichen Gerichte und die Geschäftsverteilung auf die einzelnen Spruchkörper sind im wesentlichen durch das am 1. Oktober 1972 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Bezeichnung der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) eingeführt und letztmalig reformiert worden. Die in den vergangenen 25 Jahren eingetretenen Rechtsentwicklungen und das veränderte Anforderungsprofil, dem sich die Justiz stellen muß, machen Strukturveränderungen zur Steigerung der Effizienz der Justiz und der Eigenverantwortlichkeit der Richter notwendig. Hierzu gehört auch und gerade im Sinne einer Effektivierung der Justiz, daß die Stellung des einzelnen Richters im zentralen Organ richterlicher Selbstverwaltung, dem Präsidium, den gestiegenen Anforderungen angepaßt wird.

Durch die im Entwurf vorgesehene Stärkung der Stellung jedes einzelnen Richters und der Schaffung eines angemessenen Ausgleichs zwischen den Interessen der Rechtsprechung und denen der Verwaltung können Binnenressourcen innerhalb der Justiz mobilisiert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sehen die Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes die Stärkung des Präsidiums als ein eigenständiges zentrales Organ richterlicher Selbstverwaltung mit gesetzlich begrenzter Zuständigkeit dadurch vor, daß die überkommene Privilegierung der Vorsitzenden Richter zugunsten der Gleichrangigkeit der Richter zurückgefahren und zugleich Regelungen vorgesehen werden, die die Findung einvernehmlicher Lösungen für die Geschäftsverteilung und die anderen vom Präsidium zu entscheidenden Fragen unterstützen. Hierdurch wird die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Rechtsprechung unterstrichen und zugleich die Motivation und richterliche Selbstverantwortung gestärkt. Auch sollen sachlich nicht mehr gerechtfertigte Privilegien, die sich häufig als Hindernis auf dem Weg des Wandels der Justiz erwiesen haben, überwunden werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die gegenwärtige Privilegierung der Vorsitzenden Richter bei der Zusammensetzung des Präsidiums widerspricht demokratischen Grundsätzen. Nach der bisherigen Rechtslage haben die gewählten Vorsitzenden Richter des Gerichts zusammen mit den Gerichtspräsidenten stets die Mehrheit im Präsidium, obwohl die Vorsitzenden Richter häufig nicht einmal ein Viertel der Richter eines Gerichts ausmachen. Damit wird ein Zweiklassensystem fortgesetzt, das undemokratisch ist und vor allem auch dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Richterämter (vgl. BVerfGE 26, 72, 76) eines Gerichts widerspricht. Die bisherige Gesetzesfassung trägt auch den mit der Verlagerung von Streitsachen in Zivilverfahren auf den Einzelrichter eingetretenen Änderungen der letzten 25 Jahre keine Rechnung und berücksichtigt insbesondere nicht die insoweit auch zu erwartenden qualitativen Veränderungen, die mit dem Gesetzentwurf zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens erreicht werden sollen. Die im Gesetzentwurf beabsichtigte weitere Stärkung der Verantwortlichkeit und Stellung des Einzelrichters muß daher auch ihren Niederschlag in den veränderten Strukturen der Gerichtsverfassung finden.

Zu Nummer 2

Die vorgeschlagene Neufassung des § 21 b Abs. 2 Satz 1 GVG sowie die ersatzlose Streichung des § 21 b Abs. 2 Satz 2 GVG sind durch den Wegfall des § 21 a Abs. 2 Satz 2 GVG bedingt und beenden das wahlrechtlich als nicht unbedenklich betrachtete System der sogenannten Blockwahl der Vorsitzenden Richter, das den Wähler dazu zwingt, unter Umständen auch solche Richter wählen zu müssen, die er eigentlich nicht im Präsidium wünscht, da Stimmzettel, auf denen nicht die vorgeschriebene Anzahl von Namen Vorsitzender Richter angekreuzt ist, ungültig sind.

Für die Präsidiumswahlen wird eine Öffnungsklausel vorgeschlagen, die es dem Landesrecht überläßt, das Verhältniswahlsystem einzuführen. Damit wird die Möglichkeit der Repräsentanz für kleinere Gruppen verbessert. Wird dieser Weg beschritten, so kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung die entsprechende Wahlordnung erlassen werden.

Zu Nummer 3

Die Neufassung des Absatzes 2 ist eine durch den Wegfall des § 21a Abs. 2 Satz 2 GVG bedingte Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Die Neufassung des § 21 e Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 GVG weitert die Beteiligungsrechte der nicht im Präsidium vertretenen Richter aus.

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 8 wird die Richteröffentlichkeit der Sitzungen des Präsidiums normiert. Die Zulässigkeit der Richteröffentlichkeit von Präsidiumssitzungen ist nach geltendem Recht umstritten. In verschiedenen Ländern haben Präsidien bereits eigenständige Regelungen über die Richteröffentlichkeit ihrer Sitzungen getroffen.

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes, Dienstgericht des Bundes, vom 7. April 1995 (RiZ (R) 7)94) ist davon auszugehen, daß das Verfahren des Präsidiums im Gesetz insgesamt nur lückenhaft geregelt ist, die Vorschriften über die Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren nur entsprechend anwendbar sind und die Verfahrensweise im übrigen - im gesetzlichen Rahmen - dem eigenen pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums überlassen ist. Das Richterdienstgericht des Bundes hat eine dienstaufsichtliche Rüge der Richteröffentlichkeit von Präsidiumssit-

zungen als Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit der Präsidiumsmitglieder, die einen entsprechenden Beschluß gefaßt haben, eingestuft, weil die Herstellung der Richteröffentlichkeit nicht als "offensichtlich rechtswidrig" qualifiziert werden könne.

Die Regelung entspricht einem vielfach vorgetragenen Bedürfnis der Richterschaft. Die Möglichkeit des Präsidiums, seine Meinungsbildung in unbefangener Diskussion vorzubereiten, wird dadurch nicht behindert. Soweit es für die Entscheidung über die personelle Zusammensetzung von Spruchkörpern und deren Belastung mit Rechts-sachen erforderlich ist, auf persönliche Eigenschaften der betroffenen Richter einzugehen, ist die Annahme gerechtfertigt, daß dies in angemessener, sachlicher und schonender Weise geschehen kann. Die hergestellte Richteröffentlichkeit kann sogar geeignet sein, sofern überhaupt erforderlich, einen mäßigenden Einfluß auszuüben. Im übrigen ist es dem Präsidium unbenommen, im Einzelfall oder generell bei der Erörterung persönlichkeitsrechtlich relevanter Sachverhalte die Richteröffentlichkeit auszuschließen. Diese Verfahrensweise soll mit der analogen Anwendung des § 171b GVG abgesichert werden.

Zu Nummer 5

Der Vorschlag knüpft an den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 13/6398) an. Die dort gefundene Formulierung ("Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag") wird den Fällen der Spruchkörperbesetzung mit einem Vorsitzenden und 3 Beisitzern nicht gerecht. Der Entwurf ergänzt die im Bundesrat gefundene Regelung daher insofern, als für den bei paritätischer Besetzung möglichen Fall der Stimmengleichheit eine Entscheidung durch das Präsidium vorgesehen ist. Den Vorsitzenden bei einer paritätischen Besetzung des Spruchkörpers die ausschlaggebende Stimme zu geben, widerspricht der Gleichwertigkeit der Richterämter. Die Regelung fördert einvernehmliche Lösungen innerhalb des Spruchkörpers, so daß auch eine Überlastung des Präsidiums durch Entscheidungen bei Stimmengleichheit im Spruchkörper nicht zu befürchten ist.

Zu Artikel 2

Die Änderungen sind notwendige Folgeänderungen, die sich daraus ergeben, daß nach Art. 1 Nr. 1 § 21a Abs. 2 Satz 2 GVG ersatzlos entfällt.

Zu Artikel 3

Die in Art. 3 enthaltene Regelung ermöglicht, daß die Bundesregierung weiterhin voll inhaltlich von der ihr zustehenden Verordnungsermächtigung Gebrauch machen kann.

Zu Artikel 4

Art. 4 regelt das Inkrafttreten nach der Verkündung des Gesetzes.

10.07.98

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Präsidialverfassung der Gerichte

A. Zielsetzung

Der Entwurf sieht eine Stärkung der richterlichen Selbstverwaltung und eine damit einhergehende Reform der Präsidialverfassung vor.

Er beseitigt überkommene Privilegien innerhalb der Richterschaft und stärkt die Eigenverantwortlichkeit der Rechtsprechung.

B. Lösung

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes wird keine Kosten für die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden verursachen.

E. Sonstige Kosten

Keine

10.07.98

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Präsidentialverfassung der
Gerichte

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, den
beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim
Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Präsidialverfassung der Gerichte

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 21a Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. § 21b Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
"(2) Jeder Wahlberechtigte wählt die vorgeschriebene Zahl von Richtern."
3. § 21c Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
"(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums aus dem Gericht aus, wird es an ein anderes Gericht für mehr als drei Monate oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet oder wird es kraft Gesetzes Mitglied des Präsidiums, so tritt an seine Stelle der durch die letzte Wahl Nächstberufene."
4. § 21e wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
"(2) Vor der Geschäftsverteilung ist den Richtern, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

b) Es wird folgender Absatz 8 eingefügt:

"(8) Das Präsidium kann beschließen, daß die Richter des Gerichts bei den Beratungen und Abstimmungen des Präsidiums für die gesamte Dauer oder zeitweise zugegen sein können. § 171b gilt entsprechend."

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

5. § 21g wird wie folgt gefaßt:

"§ 21g

(1) Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers werden die Geschäfte durch Beschluß aller dem Spruchkörper angehörenden Richter auf die Mitglieder verteilt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Beschluß bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsel oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die vorherige Bestimmung eines Mitgliedes des Spruchkörpers als Einzelrichter."

Artikel 2

Änderung der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte

Die Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1821) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter "Vorsitzenden Richter und" gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter "Vorsitzenden Richter und" gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter "Vorsitzender Richter und Richter" durch die Wörter "von Richtern" ersetzt.
4. In § 7 Abs. 3 Satz 1 und § 8 Abs. 3 Nr. 5 werden jeweils die Wörter "Vorsitzender Richter und Richter" durch die Wörter "von Richtern" ersetzt.
5. In § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 werden jeweils die Wörter "Vorsitzenden Richter und" gestrichen.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte kann auf der Grundlage der dort genannten Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die geltenden Bestimmungen über die Präsidialverfassung der ordentlichen Gerichte und die Geschäftsverteilung auf die einzelnen Spruchkörper sind im wesentlichen durch das am 1. Oktober 1972 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Bezeichnung der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) eingeführt und letztmalig reformiert worden. Die in den vergangenen 25 Jahren eingetretenen Rechtsentwicklungen und das veränderte Anforderungsprofil, dem sich die Justiz stellen muß, machen Strukturveränderungen zur Steigerung der Effizienz der Justiz und der Eigenverantwortlichkeit der Richter notwendig. Hierzu gehört auch und gerade im Sinne einer Effektivierung der Justiz, daß die Stellung des einzelnen Richters im zentralen Organ richterlicher Selbstverwaltung, dem Präsidium, den gestiegenen Anforderungen angepaßt wird.

Durch den Entwurf wird die Stellung jedes einzelnen Richters gestärkt und ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Rechtsprechung und denen der Justizverwaltung hergestellt. Um dieses Ziel zu erreichen, sehen die Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes die Stärkung des Präsidiums als ein eigenständiges zentrales Organ richterlicher Selbstverwaltung mit gesetzlich begrenzter Zuständigkeit dadurch vor, daß die überkommene Privilegierung der Vorsitzenden Richter zugunsten der Gleichrangigkeit der Richter zurückgefahren und zugleich Regelungen vorgesehen werden, die die Findung einvernehmlicher Lösungen für die Geschäftsverteilung und die anderen vom Präsidium zu entscheidenden Fragen unterstützen.

Hierdurch wird die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Rechtsprechung unterstrichen und zugleich die Motivation und richterliche Selbstverantwortung gestärkt. Auch sollen sachlich nicht mehr gerechtfertigte Privilegien, die sich häufig als Hindernis auf dem Weg des Wandels der Justiz erwiesen haben, überwunden werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die gegenwärtige Privilegierung der Vorsitzenden Richter bei der Zusammensetzung des Präsidiums widerspricht demokratischen Grundsätzen. Nach der bisherigen Rechtslage haben die gewählten Vorsitzenden Richter des Gerichts zusammen mit den Gerichtspräsidenten stets die Mehrheit im Präsidium, obwohl die Vorsitzenden Richter häufig nicht einmal ein Viertel der Richter eines Gerichts

ausmachen. Damit wird ein Zweiklassensystem fortgesetzt, das undemokratisch ist und vor allem auch dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Richterämter (vgl. BVerfGE 26, 72, 76) eines Gerichts widerspricht. Die bisherige Gesetzesfassung trägt auch den mit der Verlagerung von Streitsachen in Zivilverfahren auf den Einzelrichter eingetretenen Änderungen der letzten 25 Jahre keine Rechnung und berücksichtigt insbesondere nicht die insoweit auch zu erwartenden qualitativen Veränderungen, die mit dem Gesetz zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit erreicht werden sollen. Die mit dem Gesetz beabsichtigte weitere Stärkung der Verantwortlichkeit und Stellung des Einzelrichters muß daher auch ihren Niederschlag in den veränderten Strukturen der Gerichtsverfassung finden.

Zu Nummer 2

Die vorgeschlagene Neufassung des § 21b Abs. 2 Satz 1 GVG sowie die ersatzlose Streichung des § 21b Abs. 2 Satz 2 GVG sind durch den Wegfall des § 21a Abs. 2 Satz 2 GVG bedingt und beenden das wahlrechtlich als nicht unbedenklich betrachtete System der sogenannten Blockwahl der Vorsitzenden Richter, das den Wähler dazu zwingt, unter Umständen auch solche Richter wählen zu müssen, die er eigentlich nicht im Präsidium wünscht, da Stimmzettel, auf denen nicht die vorgeschriebene Anzahl von Namen Vorsitzender Richter angekreuzt ist, ungültig sind.

Zu Nummer 3

Die Neufassung des Absatzes 2 ist eine durch den Wegfall des § 21a Abs. 2 Satz 2 GVG bedingte Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Die Neufassung des § 21e Abs. 2 GVG weitet die Beteiligungsrechte der nicht im Präsidium vertretenen Richter aus.

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 8 wird die Richteröffentlichkeit der Sitzungen des Präsidiums ausdrücklich in dessen Ermessen gestellt. Die Zulässigkeit der Richteröffentlichkeit von Präsidiumssitzungen ist nach geltendem Recht umstritten. Für die in verschiedenen Ländern von Präsidien bereits getroffenen eigenständigen Regelungen über die Richteröffentlichkeit der Sitzungen schafft der Entwurf eine klare Rechtsgrundlage.

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes, Dienstgericht des Bundes, vom 7. April 1995 (RiZ (R) 7/94) ist davon auszugehen, daß das Verfahren des Präsidiums im Gesetz insgesamt nur lückenhaft geregelt ist, die Vorschriften über die Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren nur entsprechend anwendbar sind und die Verfahrensweise im übrigen - im gesetzlichen Rahmen - dem eigenen pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums überlassen ist. Das Richterdienstgericht

des Bundes hat eine dienstaufsichtliche Rüge der Richteröffentlichkeit von Präsidiumssitzungen als Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit der Präsidiumsmitglieder, die einen entsprechenden Beschluß gefaßt haben, eingestuft, weil die Herstellung der Richteröffentlichkeit nicht als "offensichtlich rechtswidrig" qualifiziert werden könne.

Die Regelung entspricht einem vielfach vorgetragenen Bedürfnis der Richterschaft. Die Möglichkeit des Präsidiums, seine Meinungsbildung in unbefangener Diskussion vorzubereiten, wird dadurch nicht behindert. Soweit es für die Entscheidung über die personelle Zusammensetzung von Spruchkörpern und deren Belastung mit Rechtssachen erforderlich ist, auf persönliche Eigenschaften der betroffenen Richter einzugehen, ist die Annahme gerechtfertigt, daß dies in angemessener, sachlicher und schonender Weise geschehen kann. Die durch Präsidiumsbeschluß hergestellte Öffentlichkeit kann sogar geeignet sein, sofern erforderlich, einen mäßigen Einfluß auszuüben. Im übrigen ist es dem Präsidium unbenommen, die Richteröffentlichkeit auf Teile der Sitzung im Einzelfall oder generell zu begrenzen. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte betroffener Richterinnen und Richter soll zusätzlich mit der analogen Anwendung des § 171b GVG abgesichert werden.

Zu Nummer 5

Die Verlagerung der kammer- bzw. senatsinternen Geschäftsverteilung vom Vorsitzenden auf alle berufsrichterlichen Mitglieder des Spruchkörpers liegt im Interesse einer möglichst einverständlichen Aufteilung der Verfahren. Bei Stimmengleichheit in einem überbesetzten Spruchkörper kann die Entscheidung - wie auch sonst (§ 320 Abs. 4 Satz 3 ZPO) - mit einem verstärkten Stimmrecht des Vorsitzenden getroffen werden.

Absatz 3 regelt das Erfordernis eines Einzelrichterplans. Auch insoweit soll die Bestimmung des Vorsitzenden durch die Entscheidung aller dem Spruchkörper angehörenden Richter ersetzt werden. Auf § 21g Abs. 3 Satz 2 GVG, der den Vorsitzenden verpflichtet, in angemessenem Umfang als Einzelrichter tätig zu werden, kann verzichtet werden, weil davon auszugehen ist, daß dieses Anliegen im Rahmen der Beschlußfassung nach Absatz 1 Berücksichtigung finden wird.

Zu Artikel 2

Die Änderungen sind notwendige Folgeänderungen, die sich daraus ergeben, daß nach Artikel 1 Nr. 1 § 21a Abs. 2 Satz 2 GVG ersatzlos entfällt.

Zu Artikel 3

Die in Artikel 3 enthaltene Regelung ermöglicht es, daß die Bundesregierung weiterhin voll inhaltlich von der ihr zustehenden Verordnungsermächtigung Gebrauch machen kann.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.